

Cannabis-Schutzzonen gem. § 5 CanG



Auswertung kollidierender Schutzzonen gem. § 5 CanG
ausgestellt am 30.09.2024 um 10:58 Uhr
mit Bezug auf folgende Standortdaten: 51.4857, 9.6038.

Der legale Umgang mit Cannabis ist im Cannabisgesetz (CanG) geregelt. Diese Auswertung bietet dir Transparenz im Zusammenhang mit § 5 Konsumverbot:

Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

In den folgenden Schutzzonen ist der öffentliche Konsum von Cannabis nicht gestattet:

- Schulen und in deren Sichtweite (bis zu 100 Meter)
- Kinderspielplätze und in deren Sichtweite (bis zu 100 Meter)
- Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite (bis zu 100 Meter)
- Öffentlich zugängliche Sportstätten und in deren Sichtweite (bis zu 100 Meter)
- Innerhalb von Fußgängerzonen in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr
- Innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite (bis zu 100 Meter)

In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

Bei der Standortanalyse wurden 6 kollidierende Schutzzonen erkannt:

Sportstätte

Sportstätte (Unbekannt)

Fußgängerzone

Fußgängerzone (Unbekannt)

Sportstätte

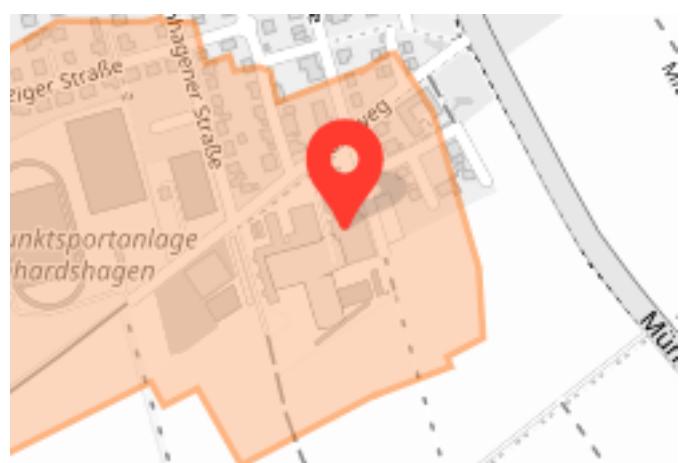
Schulturnhalle Lucas-Lossius-S...

Sportstätte

Sportstätte (Unbekannt)

Schule

Lucas-Lossius-Schule



Achtung: Innerhalb der markierten Schutzzonen ist der Cannabis-Konsum nicht gestattet.

Keine Rechtsberatung. Vollständigkeit ausgeschlossen. Bitte beachte unsere rechtlichen Hinweise, es gelten weitere Beschränkungen.

